

## RECHTSÜBERSETZEN IN DER EU: TRANSLATIO LEGIS PLURIBUS

Peter Sandrini, Innsbruck

Der folgende Beitrag hat die besondere Bedeutung des Übersetzens im mehrsprachigen Europa zum Gegenstand: Nach einer Darstellung der Merkmale der juristischen Fachsprache und Rechtskommunikation sowie der besonderen Probleme der Mehrsprachigkeit und der Translation im Recht wird die Situation der Europäischen Union im Hinblick auf Übersetzung und Mehrsprachigkeit skizziert. Die verschiedenen Lösungsansätze für die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten versucht der Beitrag abschließend aufzuzeigen.

### *1. Rechtskommunikation*

Kommunikation im Recht unterliegt als komplexes Gebilde vielfältigen Bedingungen und kann mit folgenden Merkmalen (Sandrini 1999) beschrieben werden. Rechtssprache dient primär der Verhaltenssteuerung und kann daher als präskriptiv bezeichnet werden. Diese Präskriptivität schlägt sich auch sprachlich in Rechtstexten, insbesondere in Gesetzestexten nieder, wo zahlreiche sprachliche Mittel zur Verhaltenssteuerung eingesetzt werden.

Das zu beeinflussende Verhalten der Bürger betrifft viele Lebensbereiche, was der Rechtssprache einen transdisziplinären Charakter gibt. So enthält ein Gesetzestext wie das österreichische Ökostromgesetz (BGBl. Nr. 149/2002) nicht nur Terminologie der Rechtssprache, sondern ebenso die spezifische Terminologie des Fachbereichs Energie und Umwelt, was in einer Frequenzanalyse deutlich zum Ausdruck kommt (vgl. Anhang Frequenzliste ÖkostromG): Von den 36 häufigsten Fachausdrücken sind 18 (50%) dem Fachbereich Energie und Umwelt zuzuordnen und 12 (33%) dem Recht.

Adressat ist idealiter vor allem der Bürger, jedoch kommunizieren häufig Rechtsexperten auf allen Ebenen miteinander und es kann daher, ähnlich wie in der medizinischen Kommunikation, von einer Adressatenpluralität ausgegangen werden. So richtet sich das zitierte österreichische Ökostromgesetz vor allem an den Bürger, der erfahren kann, wie weit z.B. seine Solaranlage gefördert wird, aber auch an Elektriker und Installateure, die sich über Spezifikationen und Auf-

lagen informieren, und an Rechtsexperten wie Anwälte und Gerichte, wenn Ansprüche verhandelt werden.

Und schließlich gibt sich jede Gesellschaft eigene Regeln, die in Rechtsordnungen zusammengefasst sind und im Recht zu einer Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen führen. Das ÖkostromG beruht auf politischen Entscheidungen, auf einem Kompromiss zwischen verschiedenen Interessensgruppen, die in Österreich offensichtlich anders gelagert sind als z.B. in Deutschland, das ein grundsätzlich anderes Ökostromgesetz besitzt. Unabhängige Rechtsordnungen bestehen aufgrund politischer Entscheidungsprozesse und entwickeln ihre eigene Rechtssprache: Es gibt daher eine österreichische und eine deutsche Rechtssprache neben einer schweizerischen, belgischen, lichtensteinschen, die alle auf der Nationalsprache Deutsch beruhen. Zusätzlich zu den nationalen Rechtsordnungen entwickelten sich regionale und internationale Rechtszusammenhänge, wie die Europäische Union, die Vereinten Nationen, der internationale Strafgerichtshof, usw.

Die inhaltlichen und sprachlichen Unterschiede, die sich daraus bereits innerhalb einer Sprache ergeben, potenzieren sich bei der mehrsprachigen Kommunikation. Die Probleme des Übersetzens von Rechtstexten und der damit verbundenen Terminologie sind in den letzten Jahren immer wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt (Cao 2006; Šarčević 1997; Wiesmann 2004; Sandrini 1999; deGroot 2000; u.v.m.). Die inhaltlichen Unterschiede der einzelnen nationalen Rechtsordnungen und die terminologische Problematik bei der Gleichsetzung von Termini (de Groot 1999; Sandrini 1996; Wiesmann 2004), die sprachlichen Unterschiede in der Bezeichnung bei Rechtsordnungen, die dieselbe Sprache verwenden, die Bedeutung der rechtlichen Textproduktions- und Textinterpretationsmuster (Engberg 1997; Šarčević 1997), die vielfältigen Möglichkeiten des Übersetzers in der Formulierung der Zieltexte (Stolze 1999; DeGroot 1991), die Bedeutung der Integration rechtsvergleichender Elemente (Pommer 2006) und andere spezifische Problemkreise des Übersetzens von Rechtstexten wurden dabei angesprochen.

Der Priorität des Rechtes und seiner Kontextualisierung in einer Rechtsordnung wird durch die grundlegende Differenzierung des Rechtsübersetzens in die zwei Gattungen des Übersetzens zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen und des Übersetzens innerhalb einer gleichen Rechtsordnung Rechnung getragen. Dass Übersetzen stets interlingual zwischen zwei Sprachen erfolgt, wird dabei vorausgesetzt, auch wenn eine intralinguale Transposition, z.B. von der deutschen Rechtssprache in die österreichische Rechtssprache durchaus vorstellbar wäre und dieselben Problemkreise berühren würde wie eine Übersetzung zwischen einem deutschen und einem französischen Rechtstext. Beide grundlegende

Formen des Rechtsübersetzens weisen spezifische Schwierigkeiten auf und lassen sich nicht auf einer Schwierigkeitsskala einander gegenüber stellen: Im einen Fall ist dies die Wiedergabe bzw. Adaption fremder Rechtsinhalte, im anderen das Anwenden einer anderen Sprache auf dieselben rechtlichen Inhalte.

Die entscheidenden Parameter des Übersetzens im Recht können folgendermaßen zusammengefasst werden (vgl. Šarčević 1997; Wiesmann 2004; Sandrini 1999)

1. Rechtsordnung für Ausgangs- und Zieltext; Unterschiede hinsichtlich:
  - Rechtsinhalte und Rechtsinstitute
  - Rechtstheoretische Grundlagen (Interpretation)
  - Rechtsquellen
  - Ideologie
2. Rechtssprache und -terminologie
3. Texttyp
4. Adressat
5. Status der Übersetzung

Wenn die inhaltliche Einordnung des Ausgangstextes und des Zieltextes sich unterscheidet, wenn der Leser des Zieltextes einer anderen Rechtsordnung angehört als der ursprünglich vorgesehene Leser des Ausgangstextes, wenn allgemein zwei Rechtsordnungen im Übersetzungsprozess aufeinander treffen, unterscheiden sie sich nicht nur inhaltlich in Bezug auf Rechtsinhalte, sondern ebenso in der Frage, wie ein Text rechtlich interpretiert werden soll, welche Rechtsquellen gelten und in welcher Reihenfolge sowie in der grundlegenden Ideologie der rechtssetzenden Praxis. Die für den Zieltext anzuwendende Rechtssprache und Rechtsterminologie, der Texttyp, der Adressat des Zieltextes sind abhängig vom Übersetzungsauftrag und werden darin spezifiziert. Der Status der Übersetzung ergibt sich aus ihrer Verwendung und der institutionellen Einordnung.

Die Europäische Union kann als ein regionaler Rechtsrahmen mit mehreren Sprachen aufgefasst werden. Bevor wir auf die Schwierigkeiten der Übersetzung innerhalb der EU eingehen, soll zunächst der rechtliche Rahmen dargestellt werden. Die EU wurde mittlerweile zu einem Staatenbund von 27 Mitgliedstaaten und einer Bevölkerung von knapp 500 Millionen Menschen.

Beitreten kann der EU gemäß Artikel 6 und 49 des Vertrages über die Europäische Union jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit und der Demokratie, die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit achtet. Nach den so genannten „Kriterien von Kopenhagen“, die der Europäische Rat im Dezember 1993 in Kopenhagen festgelegt hat, müssen die Kandidatenländer

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerb und den Marktkräften in der Union standzuhalten;
- die Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft, insbesondere zur Übernahme der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion

gewährleisten. Die EU versteht sich somit als eine Wertegemeinschaft, wie das durchaus auch jeder Rechtsordnung grundsätzlich zugesprochen werden kann. Das primäre Gemeinschaftsrecht umfasst die drei Gründungsverträge EGKS, EG, EAG, deren darauf folgende Abänderung u.a. in den Verträgen von Maastricht, Nizza, Lissabon sowie den einzelnen Beitrittsverträgen. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht konstituiert sich aus den EU-Richtlinien, den Verordnungen, den Entscheidungen und Stellungnahmen.

## *2. Sprachenrecht der EU*

Die Regelung der Sprachenfrage findet sich im formellen Sprachenrecht der EU; so lautet Art 55 (früher Art 314) des EU-Vertrages von Lissabon:

(1) Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

(2) Dieser Vertrag kann ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedsstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird.

Vom EU-Vertrag bestehen demnach 23 gleichberechtigte Fassungen. Neben diesen Vertragssprachen kennt das EU-Recht die Amtssprachen, d.h. die von den EU-Organen nach außen verwendeten Sprachen; auch für sie gilt die absolute Gleichberechtigung. Daneben haben sich die Begriffe der Arbeits- und Ver-

fahrenssprachen gebildet. Erstere sind die von den EU-Organen intern verwendeten Sprachen, das sind in der Regel Englisch, Französisch und Deutsch; letztere sind die in den einzelnen Verfahren am Europäischen Gerichtshof verwendeten Sprachen, wo der Kläger das Recht der Sprachenwahl hat (Luttermann 2007).

Die möglichen Sprachkombinationen – errechnet durch die Formel  $n*(n-1)$ , wobei  $n$  für die Anzahl der Sprachen steht – haben sich im Zuge des Erweiterungsprozesses drastisch erhöht: Waren es bei der Gründung im Jahr 1956 noch 6 Mitgliedsstaaten mit 4 Amtssprachen und damit 12 möglichen Sprachkombinationen, stieg die Zahl der Sprachkombination 1995 bereits auf 110 bei 15 Mitgliedern und 11 Amtssprachen, um schließlich nach der Osterweiterung 2007 auf beeindruckende 506 mögliche Sprachkombinationen bei 27 Mitgliedsstaaten und 23 offiziellen Amtssprachen zu klettern. Dolmetschdienste und Übersetzungen werden nun in insgesamt 506 Sprachrichtungen angefordert. Dies würde bei einer kleineren Konferenz oder der Übersetzung eines offiziellen Dokumentes in alle 23 Sprachen mindestens 126 Dolmetscher bzw. Übersetzer (bei 4 Sprachkombinationen pro Person) erforderlich machen.

Übersetzungen sind demnach für die primäre EU-Gesetzgebung nötig, was bereits in der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage festgelegt wurde. Zu bedenken gilt allerdings, dass die Übersetzung nicht nur den Gesetzestext umfasst, sondern ebenfalls auf alle Texte, die der Vorbereitung, der Diskussion sowie dem Verfassen der endgültigen Version angewandt werden muss, insbesondere bei den Beitrittsverhandlungen zur Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus besteht in jedem demokratischen System ein grundlegendes demokratisches Recht auf Verstehen der Gesetzestexte, d.h. auf Vorliegen der Gesetze in der jeweiligen Muttersprache, die ebenfalls bei der Umsetzung des EU-Rechts unbedingt erforderlich sind.

Translation ist im EU-Rahmen also erstens notwendig und zweitens sehr umfangreich. Bevor die verschiedenen Lösungsansätze dargestellt werden, mit deren Hilfe dieser Aufwand an Sprachmittlung bewältigt werden kann, sollen die grundlegenden translatorischen Probleme der Übersetzung von Rechtstexten innerhalb der EU aufgezeigt werden.

### *3. Übersetzungsprobleme*

Kjær (1999) definiert für das Übersetzen von inter- und supranationalem Recht drei Abweichungen vom bisher theoretisch am häufigsten untersuchten Übersetzen zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen:

- a) das Fehlen eines genau angebbaren Zusammenhangs zwischen Rechtsbegriff und Rechtsordnung,
- b) das Fehlen einer stabilen, genau definierbaren Bedeutung von Rechtsbegriffen sowie
- c) die Aufweichung der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zielsprache (Kjær 1999, 66).

Wenn durch die nationale Umsetzung von EU-Recht dieses mithilfe der nationalen (Rechts-)Sprache erfolgen muss, lässt es sich kaum vermeiden, dass die dafür verwendeten sprachlichen Benennungen einmal den europäischen Rechtsbegriff wiedergeben sollen, zugleich aber meist auch noch die damit verbundene nationale Rechtsvorstellung mitschwingt. Die zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel der Terminusbildung reichen nun mal nicht aus, für jeden neuen europäischen Rechtsbegriff auch neue Benennungen einzuführen, zumal viele Sprachen nicht nur in einer, sondern in mehreren Rechtsordnungen verwendet werden. Als gute Praxis hat sich daher bei den meisten EU-Rechtstexten eine kurze vorangestellte Liste der wichtigsten Begriffe versehen mit einer Definition bewährt. Dennoch müssen die Begriffe des Gemeinschaftsrechts möglichst neutral bzw. unabhängig von nationalen Rechtsbegriffen und Rechtsvorstellungen formuliert werden.

Das Fehlen einer stabilen, genau definierbaren Bedeutung von Rechtsbegriffen lässt sich auf den Rechtssetzungsprozess in der EU zurückführen. EU-Recht entsteht durch eine politische Diskussion, durch Verhandeln von Positionen zwischen den Repräsentanten der nationalen Regierungen. Alle an diesem Prozess beteiligten Personen sind ihrerseits von der ihr vertrauten nationalen Rechtsordnung beeinflusst, von der darin geltenden Rechtssprache und den Rechtsinhalten. Diesen Sachverhalt zählt Kjær zu den am meisten vernachlässigten Punkten in der Diskussion des Übersetzens von EU-Recht: „Features of both international law and domestic law, a fact which makes translation in the EU particularly complicated“ (Kjær 2007, 70).

Zusätzlich erfolgt der rechtssetzende Prozess meist nicht in der Muttersprache der daran beteiligten Personen, wodurch die eigenen Rechtsvorstellungen in der Fremdsprache ausgedrückt werden müssen. EU-Rechtsbegriffe sind damit das Ergebnis eines Kompromisses. Die so entstandenen EU-Texte wenden sich nicht nur an EU-Rechtsexperten, sondern vor allem an die Juristen und Bürger der einzelnen Mitgliedsländer, die diese Rechtstexte wiederum vor dem Hintergrund der eigenen Rechtsvorstellungen, der eigenen Rechtssprache rezipieren. Die Interpretation der Rechtsbegriffe erfolgt dabei zwangsläufig über die aus der eigenen Rechtssprache bekannten Benennungen. Zudem werden in vielen Rechts-

texten nationale Rechtsbegriffe und EU-Begriffe vermennt und der für das Verständnis nötige Kontext erschließt sich nur mehr dem EU-Rechtsexperten.

Klärend muss man in diesem Zusammenhang mit Kjær (2007, 77) für das Übersetzen im EU-Kontext zwei Gruppen differenzieren: Einerseits das Übersetzen im supranationalen Kontext innerhalb der EU-Institutionen und andererseits das häufig intralinguale Übersetzen und Anpassen von EU-Recht im Zuge der nationalen Implementierung. Im ersten Fall wird vor allem für Rechtsexperten und die EU-Fachleute übersetzt, Übersetzung und Terminologie müssen dabei in das bisher bestehende EU-Recht integriert werden. Im zweiten Fall richtet sich die Übersetzung an die Rechtspraxis im Mitgliedsstaat sowie an die Öffentlichkeit, wobei die Texte und die Terminologie an die nationale Rechtssprache herangeführt werden müssen (Kjær 2007, 77).

Erschwerend kommt hinzu, dass EU-Recht noch relativ jung und im Aufbau begriffen ist und EU-Rechtsbegriffe nicht immer klar umrissen sind oder auf eine lange Tradition der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung zurückblicken können, wie dies in den nationalen Rechtsordnungen der Fall ist. Dies ist der zweite wichtige Punkt, auf den Kjær hinweist: „it is a system of incoherent legal rules and principles developing into a more coherent legal system.“ Translationswissenschaftler „generally fail to explain what impact the process of legal development has on the way legal translation works“ (Kjær 2007, 88).

Der dritte Unterschied zu anderen Arten des Rechtsübersetzens bedeutet eine Aufweichung der starren Dichotomie zwischen Ausgangstext und Zieltext: Wenn alle Sprachversionen gleich authentisch als Original gelten, kann auch kaum von einer Ausgangssprache oder einem Ausgangstext die Rede sein. Diese Relativierung der Grenze zwischen AT und ZT führt ebenso zu einer Aufhebung der Anwendbarkeit der Verfahren des wörtlichen oder idiomatischen Übersetzens.

Die Gleichstellung aller sprachlichen Fassungen wirft natürlich Fragen der Interpretation auf: Worauf beruft man sich, wenn es zu kleineren Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Fassungen kommt, welche Sprache ist die ausschlaggebende? Nach allen bisherigen sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Erkenntnissen kann es nicht zwei dem Sinn nach identische Sprachfassungen geben, ganz zu schweigen von 23 Versionen. Nach dem Urteil 283/81 des EUGH sind aber alle Sprachfassungen des EU-Rechts gleichermaßen verbindlich. Eine gute Auslegung erfordert nach diesem Urteil 283/81 daher (vgl. Luttermann 2007, 49):

1. Einen Sprachvergleich, d.h. einen Vergleich sämtlicher Sprachfassungen. Diese Notwendigkeit wurde vom EUGH mehrmals

bekräftigt und in Urteilen wiederholt: 30/77 Regina vs Boucherau, 80/76 North Kerry Milk vs Minister for Agriculture and Fisheries und 29/69 Stauder vs Stadt Ulm (zitiert in Kjær (2007, 88). Ein solches Unterfangen erfordert eine umfassende von zahlreichen Sprachexperten durchgeführte linguistische Studie und ist in der Praxis kaum durchführbar.

2. Einen Rechtsvergleich, der das EU-Recht mit den Bestimmungen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen vergleicht, um den Einfluss der gemeinschaftlichen Normen in den Mitgliedsstaaten abschätzen zu können.
3. Eine systematische und teleologische Auslegung.

Die größte Bedeutung kommt dabei dem letzten Punkt zu, was auch aus der Arbeitsweise des EUGH selbst hervorgeht: EU-Recht wird in Hinblick auf den Zweck der Bestimmung und die damit von der EU verfolgten Ziele ausgelegt und gedeutet. Dadurch wird der Übersetzer zwar in seiner Verantwortung entlastet, da die genaue sprachliche Fassung der Texte nicht mehr von überragender Bedeutung ist, aber die durch eine solche Vorgangsweise offensichtlichen demokratischen Defizite sowie die Auslieferung der Gesetzesinterpretation an die Rechtsprechung werden dabei vernachlässigt.

Das Vorliegen aller Sprachfassungen ist aber dennoch eine absolute Notwendigkeit und macht das Übersetzen notwendig. Besonders deutlich wird dies bei der Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten, die eine neue Sprache in die Union mitbringen. Sie müssen die gesamte bestehende EU-Gesetzgebung übernehmen und natürlich zuerst in die eigene Sprache übersetzen. Der so genannte *Acquis Communautaire* umfasst das primäre und vor allem das sekundäre Gemeinschaftsrecht, das in den bisherigen Ausgaben des Amtsblattes veröffentlicht wurde. Die Notwendigkeit dieser Übersetzungsarbeit ergibt sich nicht nur aus der zitierten Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage, sondern auch dadurch, dass ein Beitritt lange Verhandlungen erfordert, in deren Lauf die Beitrittsbedingungen ausgehandelt werden und frühere Akten über Beitrittsbedingungen übersetzt werden müssen. Zudem gilt natürlich das grundlegende demokratische Recht der Bevölkerung auf Verstehen der künftig geltenden Gesetzestexte, die in das nationale Recht übernommen und umgesetzt werden müssen.

Man muss sich das Ausmaß dieser Textmenge vor Augen führen: Der *Acquis Communautaire* umfasst mittlerweile ca. 110.000 Druckseiten des Amtsblattes der Europäischen Union (hochgerechnet aus den Angaben in Gozzi 2001, 26), was mehr als 140.000 DIN A4-Seiten entspricht und jedes Jahr kommen ca. 3500 Seiten dazu. Umgerechnet in Mann/Monaten entspräche dies mehr als 1200



M/M. Jedes neue Mitgliedsland muss diese Leistung vollbringen und wird dabei von der EU auch entsprechend unterstützt, worauf weiter unten eingegangen wird.

Der Acquis Communautaire stellt aber nicht die einzigen Ausgangstexte dar. Vielmehr müssen in der Praxis der Beitrittsverhandlungen sowie in der Rechtspraxis der EU unzählige andere Texte übersetzt werden: Strategiepapiere, Reden, Protokolle, Hintergrundpapiere über rechtliche, technische, finanzielle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Fragen, Schriftwechsel, Presseunterlagen u.v.m. Zu beachten gilt es dabei ebenfalls, dass all diese Texte meist korrigiert, revidiert, umgestaltet werden, bevor die Endversion vorliegt. Da alle Versionen Gegenstand von Verhandlungen und Diskussionen sind, müssen sie auch übersetzt werden. So sieht die Gesetzgebung drei Phasen der Gesetzes- und Dokumenterstellung vor: die Vorbereitung, der legislative Akt, und die Durchführung und Umsetzung. Alle drei Schritte erfordern das Vorliegen aller Sprachversionen und damit auch Übersetzungsarbeit.

#### *4. Lösungsansätze*

Die diskutierten und die in der Praxis umgesetzten Lösungsansätze sollen im folgenden beschrieben werden. Pragmatisch gesehen kann es für die Bewältigung des Übersetzungsaufwandes keine einzige umfassende Lösung geben; zu beobachten ist eine Kombination verschiedener Ansätze. Allgemein unterscheiden wir dabei:

1. Politische Überlegungen
2. Übersetzungsdienste
3. Mehrsprachige Textarchive
4. Technologie

##### *4.1 Politische Überlegungen*

Immer wieder wurden politische Erwägungen laut, das absolute Gleichberechtigungsgebot des primären Gemeinschaftsrechts, in dem die Hauptursache des Übersetzungsproblems identifiziert wurde, abzuschaffen oder abzuändern, die dann aber meist unter Bezugnahme auf soziale und kulturelle Werte abgelehnt wurden.

So wurde und wird immer wieder die Forderung nach dem universellen Einsatz des Englischen erhoben, um dadurch alle Kommunikationsprobleme aus dem Weg zu räumen und die Übersetzungsarbeit zumindest stark zu reduzieren. Das Englische als Internationale Kommunikations- und Informationssprache

Englisch und Lingua Franca in der Wirtschaft und in der Wissenschaft soll dabei die gesamte Kommunikation innerhalb der EU-Institutionen tragen. Hier kann und soll jetzt nicht auf Vor- und vor allem Nachteile einer solchen Lösung eingegangen werden, sondern es soll nur angemerkt werden, dass eine solche Einheitssprache dem Grundgedanken der EU als Verbund gleichberechtigter Kulturgemeinschaften widerspricht.

Inzwischen hat sich zumindest innerhalb der EU-Institutionen ein pragmatischer De-Facto-Zustand entwickelt, der bei einer festgeschriebenen theoretischen Gleichberechtigung aller Sprachen der Mitgliedsstaaten eine interne Ein-, Zwei- oder maximal Dreisprachigkeit mit den Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch bevorzugt. Dies entspricht nicht dem idealen demokratischen Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wurde von akademischer Seite ein interessanter Vorschlag eingebracht (Luttermann 2007): Das so genannte Referenzsprachenmodell versucht die Sprachenvielfalt zu reduzieren und auf EU-Ebene einigen wenigen Sprachen auf demokratischer Basis den Vorrang zu geben. Die Übersetzung in die einzelnen Muttersprachen ist dann gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten. Zugrunde gelegt wird diesem Entwurf die Sprecherzahl der europäischen Sprachen als Muttersprache und Fremdsprache, wobei folgende Statistik die am meisten gesprochenen Sprachen zeigt: EN (13+38) 51%, DE (18+14) 32%, FR (12+14) 26%. Ein weiteres Kriterium zur Legitimierung dieser Sprachen als Referenzsprachen ist die Einbindung der zwei wichtigsten Rechtssysteme Europas, nämlich des „Case Law“ und des „Civil Law“ mit den Sprachen Englisch und Deutsch bzw. Französisch.

#### 4.2 Übersetzungsdienste

Ein zweiter Ansatz ist es, das Übersetzungsproblem konkret anzugehen und kann damit in der Einrichtung von umfassenden Übersetzungsdiensten im Rahmen der EU-Institutionen gesehen werden. Diese sind zahlreich und werden im folgenden überblicksartig angeführt.

- Da ist vor allem die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (DGT, siehe [http://ec.europa.eu/dgs/translation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/translation/index_de.htm)) zu nennen. Mit über 1750 Übersetzern und 600 weiteren Mitarbeitern in Brüssel und Luxemburg sowie externen Freiberuflern aus aller Welt wird Übersetzungsarbeit ausschließlich für die Europäische Kommission durchgeführt. Für das Dolmetschen ist dagegen die Generaldirektion Dolmetschen (<http://scic.ec.europa.eu>) zuständig.
- Der Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union (<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1256&lang=de>)

umfasst 700 Übersetzer und rund 400 Verwaltungskräfte und übersetzt die schriftliche Kommunikation in alle Amts- und Arbeitssprachen. Für das Dolmetschen wird hier auf die Generaldirektion Dolmetschen der Kommission zurückgegriffen.

- Der Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments (siehe <http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=155&pageRank=3&language=DE>) beschäftigt rund 700 Übersetzer. Hier spricht man vom Ziel einer „kontrollierten umfassenden Mehrsprachigkeit“ (Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit vom 4.09.2006), mit deren Hilfe eine optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet unter Achtung der gleichberechtigten Stellung aller Sprachen werden kann.
- Der Übersetzungsdienst des Europäischen Gerichtshofes (<http://curia.europa.eu/de/instit/services/traduction/traduction.htm>) zählt derzeit 796 Mitarbeiter, was 45% des Gesamtpersonals dieses Organs entspricht.
- Die Direktion Übersetzung am Europäischen Rechnungshof (<http://eca.europa.eu/portal/page/portal/aboutus/PresidentandMembers/organisationchart/SECRETARIAT-GENERAL>). Auch hier spricht man von einer „kontrollierten Mehrsprachigkeit“ und meint damit die Verwendung von zwei Leit- bzw. Redaktionssprachen (Englisch und Französisch).
- Der Sprachendienst in der Generaldirektion der Europäischen Zentralbank (<http://www.ecb.int/ecb/orga/orgachart/bas/html/directorate06.de.html>).
- Der gemeinsame Übersetzungsdienst für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union ([http://www.eesc.europa.eu/organisation/organigram/organigramme-interne\\_en.asp#DIRLOGTRAD](http://www.eesc.europa.eu/organisation/organigram/organigramme-interne_en.asp#DIRLOGTRAD)).
- Das Übersetzungszentrum für alle anderen dezentralen Europäischen Institutionen (<http://www.cdt.europa.eu>) das ca. 200 Mitarbeiter einsetzt.

Somit verfügen alle größeren EU-Institutionen über einen eigenen Übersetzungsdienst. Insgesamt wurden im Jahr 2006 rund 3500 Übersetzer von ca. 35.000 Mitarbeitern der EU-Organe gezählt. An diesen Zahlen lässt sich der Aufwand zur praktischen Handhabung des Übersetzungsproblems ablesen.

#### *4.3 Mehrsprachige Textarchive*

Bei einem so großen Übersetzungsaufkommen ist es naheliegend, zumindest die offiziellen Dokumente der EU in ihrer Übersetzung auch zu veröffentlichen, was einerseits im Amtsblatt der EU fortlaufend geschieht. Andererseits sollen die mehrsprachigen Dokumente auch permanent und online zur Verfügung stehen, damit sie jederzeit und verdachtsunabhängig konsultiert werden können. Dies gewährleistet das Internet-Portal EUR-Lex, wo alle Rechtsvorschriften der Euro-

päischen Union, das Amtsblatt der Europäischen Union sowie insbesondere die Verträge, die Rechtssetzungsakte, die Rechtsprechung und die vorbereitenden Rechtsakte in allen EU-Sprachen angeboten werden. Eine umfassende Suchmöglichkeit erlaubt das Auffinden von Termini in Rechtstexten sowie ihre Übersetzung im gleichen übersetzten Rechtstext und ist als Hilfsmittel für den Übersetzer besonders wertvoll.

#### *4.4 Technologie*

Der große Aufwand an Übersetzungsarbeit erhöht natürlich die Suche nach entsprechenden Möglichkeiten, die Arbeit möglichst schnell und möglichst effizient durchzuführen. Die Technologie bietet dafür eine Reihe von Möglichkeiten, die auch von der EU mehr oder weniger erfolgreich genutzt wurden. Im Bereich der Terminologie wurde die zentrale Datenbank IATE (InterActive Terminology in Europe) mit einer umfassenden Infrastruktur eingerichtet, um auf einen zentralen Terminologiebestand in allen Sprachen zugreifen zu können. Für den Arbeitsablauf der Übersetzer wurde die zentrale Sprachressourcenverwaltung der EU-Institutionen Euramis (European Advanced Multilingual Information System) eingerichtet, das den Zugriff auf die verschiedenen Dienste erlaubt, insbesondere auf einen zentralen Übersetzungsspeicher (Translation Memory), um bereits übersetzte identische oder ähnliche Textstellen zu finden und wieder zu verwenden, und zusätzliche Werkzeuge wie eine Konkordanzsuche, eine Suche in EUR-Lex, ein Alignment-Tool, sowie eine direkte Verbindung vom Euramis-Arbeitsplatz zum automatischen Maschinenübersetzungssystem der EU bietet. Das ECMT (European Commission Machine Translation) bietet einen Textentwurf in der Zielsprache und ermöglicht dadurch eine grobe Informationserfassung. Diese kann einem Fachmann als Grundlage für das Verständnis des Ausgangstextes dienen oder dem Übersetzer als grober Übersetzungsentwurf. Insgesamt lieferte das System im Jahr 2005 insgesamt 860314 Seiten bzw. ca. 2000 Seiten pro Stunde in 18 Sprachkombinationen. Dies entspricht dem aktuellen Übersetzerarbeitsplatz wie er auch in den modernen Übersetzungsunternehmen eingesetzt wird.

Interessant wird die Rolle der EU aber dann, wenn sie diese umfassenden Hilfsmittel gezielt einsetzt bzw. auch ihre Verwendung propagiert. Dies ist eines der Ziele des Instrumentes für Heranführungshilfe (IPA, siehe <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/e50020.htm>), das den beitrittswilligen Ländern eine umfassende Unterstützung bieten soll. Neben der Hilfe zum Aufbau der Institutionen, der Demokratisierung, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der regionalen Entwicklung mit den Instrumenten Twinning und Sigma wird diesen Ländern vor allem auch Hilfe für die Übersetzung des *Acquis Communautaire*

geboten. Dies geschieht durch das TAIEX (Technical Assistance and Information Exchange)-Büro, das den Auftrag erhielt, die potentiellen Beitrittsländer in der Errichtung einer zentralen Übersetzungskapazität zu unterstützen: „setting up and maintaining of a centralised translation and interpretation capacity in each country“ (Gozzi 2001, 27). Dazu müssen die einzelnen Länder so genannte Übersetzungskordinierungszentren (Translation Coordination Units TCU) gründen, die ihrerseits dann von TAIEX im Bereich Softwaretools und Know-How unterstützt werden.

Länder mit TAIEX-Unterstützung waren und sind z.B. Kroatien, Mazedonien, Türkei, die türkisch-zypriotische Gemeinschaft im nördlichen Teil Zyperns, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Republik Moldau, Marokko, die Palästinensische Autonomiebehörde, Syrien, Tunesien, Ukraine und Russland. Diese Liste geht weit über Beitrittskandidaten hinaus und somit kann diese Arbeit von TAIEX durchaus als eine Art EU-Entwicklungshilfe im Bereich Übersetzen und Translationstechnologie gesehen werden.

Ergänzt wird diese Art der Unterstützung durch verschiedene Projekte. So wurde in Kroatien ein erfolgreiches Tempus-Projekt zur Ausbildung der mit EU-Rechtstexten befassten Personen durchgeführt (vgl. <http://flifl.pravo.hr/>), das neben den juristischen Kenntnissen vor allem auch die Ausbildung in der Rechtslinguistik, insbesondere das Übersetzen von Rechtstexten und die Rechtsterminologie zum Inhalt hatte und 2008 den international besetzten Kongress „Language and Law“ organisierte. Ziel dieses Projektes war die umfassende Vorbereitung auf den künftigen EU-Beitritt Kroatiens und das Schaffen eines Rahmens zur Diskussion der durch die Mehrsprachigkeit auftretenden Fragen mit internationalen Experten.

Ebenfalls im Zuge der Öffnung und der Nutzung offener Formate geschah die Veröffentlichung des zentralen Übersetzungsspeichers der EU im Datenformat TMX (Translation Memory Exchange Format) im Januar 2008. Auf der Webseite <http://langtech.jrc.it/DGT-TM.html> findet sich das „DGT Multilingual Translation Memory of the Acquis Communautaire DGT-TM“, das die gesamte EU-Rechtsgebung in 22 Sprachen der EU enthält und Satz für Satz die Übersetzungen in „Translation Units“ einander gegenüberstellt. Die dabei entstehende Datenmenge ist beeindruckend. Durch das offene TMX-Format kann dieses Translation-Memory von jeder aktuellen TM-Software verwendet werden und erleichtert damit wesentlich die Arbeit des Übersetzers.

### 5 Zusammenfassung

Das Übersetzen von Rechtstexten stellt spezifische Anforderungen. Das Übersetzen im Rahmen der EU muss wiederum als eine besondere Form des allgemeinen Rechtsübersetzens gesehen werden, die aufgrund der spezifischen Voraussetzungen rechtsinhaltlicher und sprachenrechtlicher Natur einen eigenen Forschungsgegenstand darstellt, der sich noch im Umbruch befindet und Raum für weiterführende Forschungsarbeit bietet.

In der Praxis hat man in der EU für die konkreten Anforderungen der Mehrsprachigkeit mehr oder weniger erfolgreiche Strategien erarbeitet. Die aktuellen technologischen Entwicklungen im Rahmen der Sprachtechnologie werden genutzt und umfassende Übersetzungsdienste eingerichtet. Die technische Entwicklung befindet sich ebenfalls im Fluss und wird zu neueren Entwicklungen führen. Wünschenswert ist dies vor allem auch in Hinblick auf die durchgängige Anwendung offener Datennormen sowie offener und freier Software im Bereich der Sprachtechnologie, um durch die dadurch mögliche Kooperation und Integration neue Formen der Effizienz und Bürgernähe zu erreichen.

### 6. Literatur

- Cao, D. (2006): *Translating Law*. Clevedon/Buffalo/Toronto
- DeGroot, G R. (2000): Translating Legal Informations. In: *Übersetzung im Recht - Translation in Law*. (Jahrbuch für juristische Hermeneutik - Yearbook of Legal Hermeneutics), 131-149
- (1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: G.-R. de Groot/ R. Schultze (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden, 11-46
- Engberg, J (1997): *Konventionen Von Fachtextsorten: kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen
- Gozzi, P. (2001): Translation of the Acquis Communautaire: Recent Experiences in Countries Preparing for Membership. In: S. Šarčević (Hrsg.): *Legal Translation. Preparation for Accession to the European Union*. Rijeka: Faculty of Law, University of Rijeka, 23-34
- Kjær, A. L. (2007): Legal Translation in the European Union: A Research Field in Need of a new Approach. In: K. Kredens/Goźdz-Roszkowski (Hrsg.): *Language and the Law: International Outlooks.*, 69-95
- (1999): Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: P. Sandrini (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. 63-79

- Luttermann, K. (2007): Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof. Das Referenzsprachenmodell für ein EU-Sprachenrecht. In: D. Heller/K. Ehlich. (Hrsg.): *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern/Berlin, 47-80
- Pommer, S. (2006): *Rechtsübersetzung Und Rechtsvergleichung: translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt/Main u.a.
- Sandrini, P. (1996): *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien
- (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: P. Sandrini (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen, 11-37
- Šarčević, S. (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague u.a.
- Stolze, R. (1999): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: P. Sandrini (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen, 45-62
- Wiesmann, E. (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. 1. Aufl. (Forum für Fachsprachenforschung)

### **Frequenzanalyse ÖkostromG**

|                       |     |                                  |    |
|-----------------------|-----|----------------------------------|----|
| Abs                   | 109 | Ökobilanzgruppenverantwortlichen | 23 |
| gemäß                 | 77  | Energieträger                    | 23 |
| Energie               | 55  | Förderung                        | 22 |
| Energie-Control       | 46  | erneuerbaren                     | 22 |
| GmbH                  | 40  | kWh                              | 20 |
| Wirtschaft            | 38  | Energieträger                    | 20 |
| Arbeit                | 38  | Endverbraucher                   | 18 |
| Nr                    | 36  | elektrische                      | 18 |
| BGBI                  | 34  | Bundesgesetz                     | 18 |
| Bundesminister        | 32  | Basis                            | 17 |
| Anteil                | 31  | Netzbetreiber                    | 16 |
| Abfälle               | 31  | Ökobilanzgruppe                  | 16 |
| Anlagen               | 30  | Bedingungen                      | 16 |
| Verfassungsbestimmung | 29  | Stromhändler                     | 16 |
| elektrischer          | 28  | dieser                           | 16 |
| Bundesgesetzes        | 28  | eingesetzten                     | 15 |
| Anlage                | 27  | Verordnungen                     | 15 |
| Betreiber             | 23  | Ökostromanlagen                  | 15 |